Bundesrat Drucksache **390/98**

29.04.98

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

A. Zielsetzung

Die derzeit geltende Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205) nimmt Bezug auf Vorschriften des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045). Es ist erforderlich, die Verordnung insoweit an das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) anzupassen.

Die Verordnung dient ferner dem Ziel, die Voraussetzungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis den beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen geltenden Anforderungen an die Gesundheit der Spendertiere anzugleichen, wobei neuere wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden erstmals Anforderungen an die Untersuchung von Hengsten festgelegt, da die künstliche Besamung von Stuten zunehmende Bedeutung im Rahmen der Vermeidung von Deckseuchen hat.

B. Lösung

Erlaß einer Ablöseverordnung.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Außerhalb des Vollzugsaufwandes werden die öffentlichen Haushalte durch die Verordnung nicht zusätzlich belastet.
2. Vollzugsaufwand
   Auch beim Vollzugsaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte erwartet. Anträge auf Erteilung der Besamungserlaubnis werden bereits seit langem von den zuständigen Behörden bearbeitet. Die Verordnung hat lediglich zur Folge, daß den Anträgen zum Teil andere Unterlagen als bisher beigefügt werden müssen.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung kann für die betroffene Wirtschaft zu geringen Mehrbelastungen führen, die jedoch, gemessen an deren Gesamtkosten, nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **390/98**

29.04.98

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 00 - Ti 173/98

Bonn, den 29. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 390/98

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

Vom .....

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1
Untersuchungen des Spendertieres

(1) Zur Feststellung, ob ein Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes erfüllt, sind vorbehaltlich des § 3 durchzuführen:

1. bei Bullen eine Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes,

2. bei Bullen, Ebern sowie Hengsten eine klinische Untersuchung auf sonstige Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.

Bei Bullen ist die Untersuchung auf Enzootische Leukose der Rinder nach Satz 1 Nr. 2 entbehrlich, wenn das Tier nachweislich aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand im Sinne des § 1 Abs. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung stammt.

(2) Die Untersuchung der Bullen auf Tuberkulose des Rindes ist mit Hilfe von Tuberkulinproben nach § 3 Abs. 2 der Tuberkulose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Untersuchung ist entbehrlich, wenn das Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestand stammt.

§ 2
Untersuchungen der von dem Spendertier entnommenen Proben

(1) Zur Feststellung, ob die von dem Spendertier entnommenen Proben die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes erfüllen, sind zu untersuchen:

1. bei Bullen
   a) eine Blutprobe auf Brucellose der Rinder,
   b) eine Blutprobe auf Enzootische Leukose der Rinder,
   c) eine Blutprobe auf Bovine Virusdiarrhoe (Virusnachweis),
   d) zwei Blutproben im Abstand von drei Wochen auf Bovines Herpesvirus Typ 1 (Antikörpernachweis),
   e) eine Präputialspülprobe oder eine Spülprobe, die unmittelbar nach der Samenentnahme von der Innenwand der künstlichen Scheide entnommen wird, auf den Erreger der Trichomonadenseuche der Rinder (Tritrichomonas fetus) und der Vibrionenseuche der Rinder (Campylobacter fetus subspecies veneralis),

2. bei Ebern
   a) eine Blutprobe auf Brucellose der Schweine,
   b) eine Blutprobe auf Schweinepest,
   c) eine Blutprobe auf das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit bei Ebern, die nach dem 1. September 1989 geboren sind,
   d) eine Blutprobe auf Leptospirose hinsichtlich folgender Serotypen: pomona, grippotyphosa, tarassovi, hardjo, bratislava, ballum,

3. bei Hengsten
   a) eine Blutprobe auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer,
   b) eine Samen-, Vorsekret- oder Harnröhrenprobe und eine Eichelgrubentupferprobe auf den Erreger der Kontagiösen Equinen Metritis,
   c) eine Blutprobe auf Antikörper gegen den Erreger der Beschälseuche der Pferde.

Die Untersuchung nach Nummer 2 Buchstabe d ist entbehrlich, wenn das Tier durch zwei Wochen auseinanderliegende Streptomycingaben gegen Leptospirose behandelt wird.

(2) Die Untersuchung ist durchzuführen

1. auf Brucellose der Rinder und der Schweine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. auf Enzootische Leukose der Rinder nach § 1 Abs. 3 der Rinder-Leukose-Verordnung,
3. auf Schweinepest nach § 7 Abs. 3 der Schweinepest-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Die Untersuchungen der Spendertiere nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der Proben nach § 2 Abs. 1 sind ferner entbehrlich:

1. bei Bullen, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen,
2. bei Ebern, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen,
3. bei Hengsten, die nachweislich in einer nach § 15 in Verbindung mit Anlage 7 Abschnitt 2 Nr. 3a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassenen Besamungsstation stehen, ausgenommen die Untersuchung der Blutprobe auf den Erreger der Beschälseuche der Pferde.

§ 4
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für den Erlaß der Ablöseverordnung

Die derzeit geltende Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1205) nimmt Bezug auf Vorschriften des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045). Es ist erforderlich, die Verordnung insoweit an das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) anzupassen.

Die Verordnung dient ferner dem Ziel, die Voraussetzungen für die Erteilung der Besamungserlaubnis den beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen geltenden Anforderungen an die Gesundheit der Spendertiere anzunähern, wobei neuere wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden erstmals Anforderungen an die Untersuchung von Hengsten festgelegt, da die künstliche Besamung von Stuten zunehmende Bedeutung im Rahmen der Vermeidung von Deckseuchen einnimmt.

Die Verordnung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Tierzuchtgesetzes gestützt.

II. Kosten

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand
   Außerhalb des Vollzugsaufwandes werden die öffentlichen Haushalte durch die Verordnung nicht zusätzlich belastet.

2. Vollzugsaufwand
   Auch beim Vollzugsaufwand werden keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte erwartet. Anträge auf Erteilung der Besamungserlaubnis werden bereits seit langem von den zuständigen Behörden bearbeitet. Die Verordnung hat lediglich zur Folge, daß den Anträgen zum Teil andere Unterlagen als bisher beigefügt werden müssen.

3. Sonstige Kosten
   Die Verordnung kann für die betroffene Wirtschaft zu geringen Mehrbelastungen führen, die jedoch, gemessen an deren Gesamtkosten, nicht ins Gewicht fallen.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Krankheiten, auf die untersucht werden muß für die Feststellung, daß sich an dem Spendertier keine Erscheinungen einer durch den Samen übertragbaren Krankheit zeigen und keine Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, werden festgelegt (Absatz 1 Satz 1).

Die Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458) legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Rinderbestand leukoseunverdächtig ist. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere die regelmäßige Untersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose. Wenn ein Tier nachweislich aus einem leukoseunverdächtigen Rinderbestand stammt, ist eine erneute Untersuchung auf Leukose für die Erteilung der Besamungserlaubnis nicht erforderlich (Absatz 1 Satz 2).

Die Bekämpfung der Rindertuberkulose ist durch die Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462) geregelt. Diese Verordnung sieht keine turnusmäßige Pflichtuntersuchung aller Rinder auf Tuberkulose vor, da Deutschland die Bedingungen als tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1994 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/25/EG vom 22. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 243 S. 16), erfüllt. Wenn Tiere aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestand stammen, ist eine Untersuchung für die Erteilung der Besamungserlaubnis nicht erforderlich (Absatz 2).

Zu § 2

Die Krankheiten, auf die die von dem Spendertier entnommenen Samen und sonstigen Proben untersucht werden müssen, werden festgelegt. Die vorgesehenen Untersuchungen tragen den wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und den Erfordernissen der Praxis andererseits Rechnung. Sie sind - angesichts der möglichen Gefahr der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten durch den Samen eines männlichen Tieres - als einheitliche Mindestnormen

erforderlich. Die mögliche Gefahr ist bei den neu aufgenommenen Krankheiten, auf die untersucht werden muß, den bislang festgelegten vergleichbar (Absatz 1).

Hinsichtlich der Methoden für die Untersuchung auf Brucellose, Leukose und Schweinepest ist es zweckmäßig, auf geltende Bestimmungen, in denen bereits Einzelheiten geregelt sind, Bezug zu nehmen (Absatz 2).

Zu § 3

Bei einem Tier, das in einer für das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen zugelassenen Besamungsstation steht, sind entsprechende Untersuchungen bereits auf Grund der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), vorgeschrieben. Sie brauchen zur Erteilung der Besamungserlaubnis nicht wiederholt zu werden.

Zu § 4

Mit dem späteren Inkrafttreten soll den Besamungsstationen die Möglichkeit gegeben werden, sich bei neu einzustellenden Spendertieren auf die geänderten Vorschriften umzustellen.

Bundesrat Drucksache **390/98** (Beschluß)

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Besamungserlaubnis

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3

In § 1 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind jeweils die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisungen auf die tierseuchenrechtlichen Verordnungen erfolgen jeweils ohne Bezug auf einen bestimmten Stand. Bereits dadurch wird sichergestellt, daß diese Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (dynamische Verweisung). Die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" sind daher entbehrlich.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946